

2003 / Nr. 24 vom 25. August 2003

**32. Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan
des Universitätslehrganges „Neurorehabilitation (MSc)“
der Donau-Universität Krems**

32. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges „Neurorehabilitation“ Master of Science (Neurorehabilitation)

Die Abteilungsversammlung der Abteilung für Umwelt und Medizinische Wissenschaften der Donau-Universität Krems hat gemäß § 21 Abs. 3 Z5 Donau-Universitätsgesetz (Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems – BGBl. Nr. 269/194) in Verbindung mit § 23 UniStG (Universitätsstudiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997) beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ausbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ (NEUROREHAB) hat zum Ziel, auf der Grundlage des Basiswissens über neurologische Krankheitsbilder und Syndrome wissenschaftliche Kenntnisse über neurologische Störungen und Behinderungen zu vermitteln, welche u.a. zur Anwendung von Therapiekonzepten in der Rehabilitation dienen, aber auch die eigene wissenschaftliche Fähigkeit zur Entwicklung dieser Therapiekonzepte in der Praxis vertiefen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitation“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Studienleiter/Studienleiterin

- (1) Als Studienleiter/Studienleiterin des Lehrgangs „Neurorehabilitation“ ist von der Abteilungsversammlung für Umwelt und Medizinische Wissenschaften ein(e) hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter Neurologe/qualifizierte Neurologin aus dem Zentrum für Postgraduale Studien der Neurowissenschaften zu bestellen.
- (2) Der Studienleiter/die Studienleiterin entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Als Wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der vom Zentrumsleiter des Zentrums für Postgraduale Studien der Neurowissenschaften eingesetzte Beirat der Lehrenden des Lehrgangs „Neurorehabilitation für Therapeuten“.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Studienleiterin oder den Studienleiter.

§ 5. Dauer

- (1) Der Lehrgang „Neurorehabilitation“ umfaßt als berufsbegleitende Variante fünf Semester. Würde dieses Programm in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitation“ ist
 - a) die Absolvierung eines ordentlichen Medizinstudiums oder
 - b) die Absolvierung einer Ausbildungsstätte/Akademie für Physiotherapie oder Ergotherapie oder Logopädie (Berufsbezeichnung: Dipl.Physiother. / Dipl. Ergother. / Dipl. Logopäd.) oder der Abschluss einer, als gleichwertig einzustufenden Ausbildung und der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in der Behandlung von vorwiegend neurologischen Patienten
- (2) Die Aufnahme der Studierenden obliegt gemäß § 15 Abs. 1 Donau-Universitäts-Gesetz dem Vorsitzenden des Kollegiums der Donau-Universität Krems.

§ 7. Deutschnachweis

- (1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung zum Lehrgang gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (2) Die Art des Nachweises wird vom Studienleiter/von der Studienleiterin festgelegt.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitation“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zu Verfügung steht, ist vom Studienleiter/von der Studienleiterin nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitation“ erfolgt durch den Studienleiter/die Studienleiterin, der/die hierbei vom Wissenschaftlichen Beirat unterstützt wird.
- (2) Der Studienleiter/die Studienleiterin entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §§ 6 und 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

Unterrichtsprogramm

§ 10. Fächer

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Lehrgangs „Neurorehabilitation“ umfaßt 35 Semesterstunden und die Abfassung einer Master-Thesis (90 ECTS)
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Lehrgangs sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren:

1. Grundlagen der Neuroanatomie/-physiologie und –pathologie, mit besonderer Berücksichtigung der Motorik und Sinnesphysiologie (2 Semesterstunden / 4 ECTS)
2. Neurologische Krankheitsbilder und Syndrome (3,3 Semesterstunden / 7 ECTS)
3. Neuropsychologische und neurophysiologische Störungen sowie Störungen der hohen und höchsten Hirnleistungen, neurologische Folgestörungen und Behinderungen, Methodenlehre der Rehabilitation, Einführung in die Behandlungskonzepte (6,8 Semesterstunden / 13,5 ECTS)
4. Befunderstellung, Dokumentation und Kommunikationstraining (4 Semesterstunden / 8 ECTS)
5. Anwendungen in der Neurorehabilitation (4,3 Semesterstunden / 8 ECTS)
6. Forschung in der Neurorehabilitation (5 Semesterstunden / 10 ECTS)
7. Betreute Praktika (6,6 Semesterstunden / 13,5 ECTS)
8. Vorbereitungsseminar für die Master Thesis (3 Semesterstunden / 6 ECTS)

Master-Thesis (20 ECTS)

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind vom Studienleiter/ von der Studienleiterin jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Geringfügige studien- und organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudien der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 12. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 13. Prüfungen

- (1) Das Studium des Universitätslehrgangs Neurorehabilitation ist mit 7 Teilprüfungen der Abschlussprüfung und mit der Verfassung einer Master-Thesis abzuschließen.
- (2) Die erste Teilprüfung ist im folgenden Fach abzulegen:
 - Grundlagen der Neuroanatomie/-physiologie und –pathologie, mit besonderer Berücksichtigung der Motorik und Sinnesphysiologie
- (3) Die zweite Teilprüfung ist im folgenden Fach abzulegen:
 - Neurologische Krankheitsbilder und Syndrome
- (4) Die dritte Teilprüfung ist im folgenden Fach abzulegen:
 - Neuropsychologische und neurophysiologische Störungen sowie Störungen der hohen und höchsten Hirnleistungen, neurologische Folgestörungen und Behinderungen, Methodenlehre der Rehabilitation, Einführung in die Behandlungskonzepte
- (5) Die vierte Teilprüfung ist im folgenden Fach abzulegen:
 - Befunderstellung, Dokumentation und Kommunikationstraining
- (6) Die fünfte Teilprüfung ist im folgenden Fach abzulegen:
 - Anwendungen in der Neurorehabilitation

- (7) Die sechste Teilprüfung ist im folgenden Fach abzulegen:
 - Forschung in der Neurorehabilitation
- (8) Die siebte Teilprüfung ist im folgenden Fach abzulegen:
 - Praktika
- (9) Die in Abs. 2, 3 und 5 genannten Teilprüfungen sind schriftlich abzulegen. Die in Abs. 4, 6, 7 und 8 genannten Teilprüfungen sind mündlich abzulegen.
- (10) Mit der Koordinierung der Abschlussprüfung ist der Studienleiter/die Studienleiterin beauftragt. Der Studienleiter (die Studienleiterin) ist insbesondere ermächtigt, zu seiner/ihrer Unterstützung weitere Prüfungskoordinatoren/Prüfungs Koordinatorinnen zu bestellen.
- (11) Die Master-Thesis soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (12) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können vom Abteilungsleiter der Abteilung für Umwelt- und Medizinische Wissenschaften für die Abschlussprüfung und schriftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Teile der Abschlussprüfung und der positiven Beurteilung der Master-Thesis ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Nach Maßgabe einer Verordnung durch den/die Bundesminister/in für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Neurorehabilitation“ der akademische Grad Master of Science (Neurorehabilitation), abgekürzt MSc, zu verleihen.

§ 15. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 25 Abs. 2 UniStG mit dem ersten Tag des Monats nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems in Kraft.

Der Präsident